

Sommertagung „Recht und Rechtspraxis in China“, 11.-16. Juli 2006 in Göttingen

Thomas Jacob/Sebastian Lohsse¹

Seit seiner Gründung im Jahr 1989 leistet das Deutsch-Chinesische Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing in vielfacher Form Beiträge zur Förderung des Dialogs zwischen der deutschen und der chinesischen Rechtskultur. Im Bereich der Lehre lag der Schwerpunkt bislang in der Ausbildung chinesischer Postgraduierter im Rahmen des seit 1984 existierenden gemeinsamen deutsch-chinesischen Magisterstudiengangs der Universitäten Göttingen und Nanjing. Umgekehrt findet die Ausbildung deutscher Studierender im chinesischen Recht am Institut hingegen bislang noch nicht in institutionalisierter Form statt. Dem in den letzten Jahren stetig gewachsenen Interesse deutscher Studierender an der chinesischen Rechtsordnung, das schon in der Vielzahl der am Institut ausgebildeten Praktikanten, Referendare und Doktoranden zum Ausdruck kommt, soll deshalb langfristig durch die Einrichtung eines LL.M.-Programmes für deutsche Studierende in Nanjing Rechnung getragen werden. Gleichzeitig sollen auch die Ausbildungsmöglichkeiten im chinesischen Recht in Göttingen erweitert werden. Zu diesem Zweck organisierten Prof. Dr. Christiane Wendehorst und Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll eine erste Sommertagung „Recht und Rechtspraxis“ in China, die vom 11. bis 16. Juli 2006 in Göttingen stattfand. Einer Vielzahl interessierter deutscher Studierender bot sie Einblicke in die chinesische Rechtsordnung und einen Überblick über Fortbildungsmöglichkeiten in und im Zusammenhang mit China.

1. Chinesisches Wirtschaftsrecht

Der Schwerpunkt der Sommertagung lag im Bereich des chinesischen Wirtschaftsrechts,² dessen rechtlichen Grundlagen und praktischen Problemen. Unter der akademischen Leitung von Prof. GU Minkang, Hongkong, erarbeiteten sich die Tagungsteilnehmer in der Vorlesungsreihe „Chinese Business Law. Selected Issues and Recent Developments“ Grundkenntnisse im Gesellschafts-

recht ebenso wie im Investitionsrecht und Insolvenzrecht der VR China.

GU widmete sich in den ersten Veranstaltungen dem neuen, verbesserten Gesellschaftsrecht der VR China³ und stellte zunächst die Entwicklungslinien des Gesellschaftsgesetzes von 2005⁴ heraus, beginnend mit der von ausländischen Mächten aufgezwungenen Regelung durch die Qing-Regierung im Jahr 1904.

Von den zahlreichen Neuerungen des Gesellschaftsgesetzes, die ausführlich behandelt wurden, seien hier nur einige beispielhaft angeführt. GU machte auf die Änderungen des Mindeststammkapitals für die Gründung von GmbH (LLC = Limited Liability Company, nunmehr RMB 30.000 Yuan) und AG (JSC = Joint Stock Company, nunmehr RMB 5.000.000 Yuan) ebenso wie auf die unternehmensfreundliche Gestaltung des Modus der Kapitalaufbringung aufmerksam, nach dem zunächst nur 20 % des Kapitals einzuzahlen sind und der Rest erst innerhalb von zwei Jahren aufgebracht werden muss. Die dem chinesischen Unternehmensrecht neue Form der Ein-Personen-Gesellschaft, die aufgrund des mit der Haftungsbeschränkung einhergehenden Missbrauchsrisikos einer verstärkten Aufsicht unterliegen soll, und die Figur der Durchgriffshaftung der Gesellschafter (*piercing the corporate veil*), die ein betrügerisches Ausnutzen der Haftungsbeschränkung verhindern bzw. sanktionieren soll, bildeten weitere wichtige Themen. Abschließend betonte GU die Bedeutung des neuen Gesellschaftsgesetzes für die Entwicklung marktwirtschaftlicher Strukturen in der VR China, versäumte aber nicht, auch auf eine Reihe ungelöster Probleme aufmerksam zu machen. Problematisch sei etwa die weiterhin unklare Natur des Gesellschaftsvertrages, dessen dogmatische Einordnung entweder als Vertrag oder als interne Satzung sowohl über eine mögliche Klageberechtigung von Parteien als auch über seine Bindungswirkung entscheide.

In einem zweiten Veranstaltungsblock stellte GU den Tagungsteilnehmern das Recht der ausländischen Investitionen vor. Zu dessen Hintergrund wies er darauf hin, dass zwar seit den achtziger Jahren ungefähr 70 % der ausländischen Investitionen zunächst nur auf Hongkong, Macao, Taiwan und

¹ Thomas Jacob ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bonn, Sebastian Lohsse ist Stellvertretender Direktor des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.

² Einführend hierzu Robert Heuser, Grundriss des chinesischen Wirtschaftsrechts, Hamburg 2006; ders. (Hrsg.), Beiträge zum chinesischen Zivil- und Wirtschaftsrecht, Hamburg 2005.

³ Zum ganzen Themenkomplex vertiefend GU Minkang, China Incorporated. The First Corporation Law of the People's Republic of China, in: 20 Yale Journal of International Law (1995), S. 273-308; Graham Brown/WEI Xin, Introduction to Company Law, in: China Company Law Guide, The Hague 2005; ZHAO Xudong, Company Law Reform in China, in: Roman Tomasic (Hrsg.), Corporate Governance - Challenges for China, Beijing 2005, S. 33 ff.

⁴ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 290 ff.; zu den wichtigsten Änderungen s. Frank Münzel, Das revidierte Gesellschaftsgesetz der VR China, in: ZChinR 2006, S. 287 ff.

auf in Übersee lebende Chinesen zurückzuführen gewesen seien, dass sich China jedoch seit dem WTO-Beitritt 2001⁵ auch im Investitionssektor im Umbruch befinde. Mehr und mehr internationale Unternehmen engagierten sich und drängten auf Rechtssicherheit. Damit seien immense Herausforderungen für die VR China verbunden. Ausgehend vom TRIMS-Abkommen, das das WTO-System mit Fragen des Investitionsrechts verknüpfe, bestehe nun für die chinesische Seite die Pflicht, alle nicht mit den WTO-Regeln übereinstimmenden Gesetze und Regelungen zu ausländischen Investitionen entweder anzupassen oder aufzuheben. Dies erfordere eine umfassende Überprüfung des bestehenden Rechts, das sich derzeit sehr kompliziert gestalte. Neben allgemeinen Regelungen existierten verschiedene auf einzelne Investitionsbereiche und -vehikel bezogene Vorschriften, die zudem noch durch lokales Recht unterfüttert würden. Daraus resultierten zum Teil völlig unterschiedliche Investitionsbedingungen in verschiedenen Teilen des Landes. Freilich könne sich dies für ausländische Investoren unter Umständen auch positiv auswirken, so etwa deshalb, weil sich die Gelegenheit ergebe, von bestimmten steuerlichen Vergünstigungen zu profitieren.

In Anknüpfung an die Ausführungen zum Gesellschaftsgesetz stellte *GU* die verschiedenen Formen möglicher Investitionen dar. Ausgehend von den traditionellen Vehikeln der Joint Ventures (Equity Joint Venture und Contractual Joint Venture) wies er auf die immens gestiegene Bedeutung ausländischer Tochterunternehmen (Wholly Foreign Owned Enterprises, WFOE) hin, die mittlerweile die beliebteste Form für ausländische Unternehmensinvestitionen darstellten. Dies hänge zum einen mit der Öffnung einer zunehmenden Anzahl von Wirtschaftssektoren für ausländische Investitionen und zum anderen damit zusammen, dass Investitionen in bestimmten Gebieten des Landes gezielt gefördert würden, so etwa mittels der erwähnten Steuervergünstigungen. Auch die weiterhin bestehenden Hindernisse für ausländische Investitionen blieben nicht ausgespart. Für ausländische Investoren stellten sich immer noch massive rechtliche Probleme; zu beklagen seien vor allem ein Mangel an Transparenz, lokaler Protektionismus, hohe Investitionskosten und eine noch unterentwickelte Rechtskultur. Jedoch sei die Entwicklung hier insgesamt als positiv zu bewerten.⁶

⁵ Dazu *Andreas Blume*, Chinas Beitritt zur Welthandelsorganisation, Hamburg 2002; *Anna Tevini*, Three Years After China's Accession to the WTO, in: ZChinR 2004, S. 309 ff.

⁶ Vgl. zur Bedeutung des CEPA-Abkommens für ausländische Investoren *Thorsten Vogl/WANG Qian*, Das „CEPA“ - Türöffner zum chinesischen Markt, in: ZChinR 2006, S. 200-204.

In einem letzten Block beschäftigte sich *GU* mit dem chinesischen Insolvenzrecht.⁷ Dessen gesetzliche Normierung sei bisher völlig unzureichend. Neben dem Bankruptcy Law von 1986, welches ausschließlich auf staatseigene Unternehmen (State Owned Enterprises, SOE) Anwendung finde, befasse sich nur das Zivilprozessgesetz von 1991 mit Insolvenz, dieses jedoch auch für Nicht-SOE. Dementsprechend komme in der Praxis den 2002 ergangenen Ausführungen des Obersten Volksgerichtshofs zur Unternehmensinsolvenz eine herausragende Bedeutung zu. Bei der Bewertung des bestehenden Insolvenzrechts sei zwar das dahinter stehende Ziel der Erhaltung der staatseigenen Unternehmen zu beachten. Da Zusammenbrüche solcher Unternehmen immense soziale Auswirkungen für die Beschäftigten und das Finanzsystem der Banken mit sich brächten, bildeten drohende Insolvenzen stets auch einen Gegenstand behördlicher Einmischung. Jedoch entspreche das bestehende rechtliche System vor allem wegen einer ungenügenden Gläubigersicherung nicht mehr modernen Anforderungen. Es bestehe das dringende Bedürfnis, das Insolvenzrecht den Erfordernissen der globalisierten und internationalisierten Wirtschaft anzupassen, es auch auf natürliche Personen auszuweiten und sämtliche Unternehmen gleich zu behandeln. Ob das geplante Gesetz – das mittlerweile verabschiedet worden ist⁸ – den insoweit hohen Erwartungen gerecht werden könne, bleibe abzuwarten.

Die Beleuchtung des chinesischen Wirtschaftsrechts aus akademischer Sicht wurde abgerundet durch die Vorstellung von „Marktwirtschaft und Wettbewerbsrecht in China“,⁹ die *Prof. Dr. FANG Xiaomin*, Nanjing, oblag. Die Referentin ging zu Beginn auf die historische Ausprägung von Marktwirtschaft und Wettbewerb im chinesischen Rechtskreis ein. Die traditionelle Leitlinie der VR China – „Alle essen aus einem Topf.“ – habe lange Zeit keine Konkurrenz zugelassen. Erst seit den achtziger Jahren gehörten Warenproduktion und Konkurrenz zusammen; seitdem komme dem Wettbewerbsrecht ein hoher Stellenwert zu.¹⁰

Gegenstand des Überblicks über das materielle Recht war zunächst das chinesische Gesetz gegen

⁷ Vgl. dazu auch *Mirko Wormuth*, Das Konkursrecht der VR China - Kontinuität und Wandel, Hamburg 2004; *Alan Tang*, Insolvency in China and Hong Kong, Hongkong 2005.

⁸ Gesetz der VR China über den Unternehmenskonkurs (中华人民共和国企业破产法), verabschiedet am 27. August 2006, chinesisch-englische Fassung in: CCH China Laws for Foreign Business, Business Regulation ¶13-522. Näheres dazu bei *Mike Falke*, Chinas neues Gesetz für den Unternehmenskonkurs. Ende gut, alles gut? (in diesem Heft).

⁹ Weiterführend *Hans Au*, Das Wettbewerbsrecht der VR China, Hamburg 2004.

¹⁰ Siehe dazu im Überblick *Markus Hippe*, Zum Entwurf eines chinesischen Antimonopolgesetzes (in diesem Heft).

unlauteren Wettbewerb¹¹ (UWG). FANG wies darauf hin, dass dieses Gesetz sowohl Lauterkeitsgesichtspunkte als auch Antimonopolregelungen beinhalte und legte schon in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, dass das chinesische Wettbewerbsrecht klassischerweise eine Marktordnungsfunktion ausübe, der Verbraucherschutz also nicht an erster Stelle stehe. So könnten weder der einzelne Verbraucher noch ein Verbraucherverband, sondern nur der direkt verletzte Gewerbetreibende Unterlassung verlangen oder Schadensersatz geltend machen. Nach dem chinesischen UWG setzte ein Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz zudem Verschulden voraus, wobei sich auch im heutigen China die Frage des praktischen Verschuldensnachweises als beinahe unüberwindliche Hürde darstelle. FANG sah diesen Unterschied zum deutschen Recht in der traditionellen chinesischen Herangehensweise an Konflikte begründet, die einen Weg bevorzuge, der gerichtlichen Rechtsschutz nach Möglichkeit vermeidet.

Im anschließenden Überblick über das chinesische Kartellrecht hob FANG insbesondere die Probleme der bestehenden Regelungen hervor. Die momentane Gesetzeslage sei vor allem deshalb nicht zufriedenstellend, weil es an einem umfassenden antimonopolrechtlichen System mangle. Zudem werde die Bedeutung des Wettbewerbsrechts für Wirtschaft und Gesellschaft im allgemeinen öffentlichen Bewusstsein unterschätzt. Diese und weitere Nachteile des gegenwärtigen Antimonopolrechts in China zu beseitigen, sei jedoch das Anliegen der aktuellen gesetzgeberischen Bemühungen.¹² FANG wies abschließend auf die wichtigsten Inhalte einer modernen Kartellgesetzgebung hin und verdeutlichte diese anhand konkreter Vorschläge zum laufenden Gesetzgebungsverfahren.

Nachdem damit die Grundzüge und die wichtigsten aktuellen Entwicklungen des chinesischen Wirtschaftsrechts von akademischer Warte beleuchtet waren, vermittelten Referenten aus der Praxis Eindrücke und Einblicke aus rechtsberatender und unternehmerischer Sicht. Rechtsanwältin LIN Peh-Wen, Herfurth & Partner, beschäftigte sich mit der „Tochtergesellschaft in China: Theorie und Praxis“, Rechtsanwalt Dr. Tim Faber, Rödl & Partner, mit einem Überblick über „Aktuelle Entwicklungen im Rechtsbereich und Beratungsgeschäft“

und Dr. Robert Buchmann, Vertriebsleiter der Mahr GmbH, Göttingen, berichtete über „China-Erfahrungen deutscher Unternehmen“. Bei der Vorstellung der verschiedenen Möglichkeiten der Gründung von Tochtergesellschaften in China konnte LIN an die im ersten Teil der Tagung gelegten Grundlagen anknüpfen und so die unterschiedlichen Gesellschaftstypen in ihren Vor- und Nachteilen exakt verorten. Neben einigen Hinweisen zu formellen Zuständigkeiten und Voraussetzungen einer Gesellschaftsgründung in der VR China erhielten die Tagungsteilnehmer zudem eine Einführung in die einzelnen Stufen des Genehmigungsverfahrens. Faber wies in diesem Zusammenhang vor allem auf die Anforderungen an eine sorgfältige Rechtsberatung hin, die geschicktes Behördenmanagement bei gleichzeitiger Beachtung der wirtschaftspolitischen Leitlinien erfordere. Zu den häufigsten Problemen bei der Gründung einer Tochtergesellschaft in China gehörten Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden ebenso wie mit chinesischen Geschäftspartnern. Zu hohe und falsche Erwartungen, kulturelle Unterschiede und geschäftliche Naivität führten häufig zu negativen Erfahrungen, die sich nur durch eine umfassende und sorgfältige Vorbereitung und nicht zuletzt durch eine kompetente Rechtsberatung verringern, wenn nicht gar vermeiden ließen.

2. Ausbildungshinweise und weitere Grundzüge der chinesischen Rechtsordnung

Die vielfältigen Einblicke in das chinesische Wirtschaftsrecht, die den Teilnehmern bis hierher geboten worden waren, wurden im zweiten Teil der Tagung durch eine Reihe von Veranstaltungen ergänzt, in denen die Studierenden nicht nur praktische Hinweise zur Weiterbildung im chinesischen Recht erhielten, sondern auch mit Grundzügen der chinesischen Rechtsordnung im Übrigen vertraut gemacht wurden. Schon zuvor hatte Prof. Dr. Wolfgang Sellert, Göttingen, die Blockveranstaltung zum Wirtschaftsrecht durch einen Vortrag über „Altes und neues China-Bild aus deutscher Sicht“ aufgelockert, bei dem er besonderen Wert auf die Einbettung der juristischen Entwicklungen in die jeweilige politische Lage legte.

Über Möglichkeiten der „Ausbildung im chinesischen Recht und in chinesischer Sprache“ referierte Björn Ahl, Hongkong. Da eine ernsthafte Beschäftigung mit dem chinesischen Recht entsprechende Sprachkenntnisse voraussetzt, aber nur wenige deutsche Studierende schon vor einem etwaigen Studienaufenthalt in China über solche Kenntnisse verfügen, empfahl er die Kombination von Sprach- und Fachstudium in China, machte aber zugleich darauf aufmerksam, dass insoweit

¹¹ Vom 02.09.1993; deutsch mit Quellennachweis in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 02.09.1993/1.

¹² Vgl. etwa WANG Xiaoye, Zur Kodifizierung des chinesischen Antimonopolrechts, in: ZChinR 2004, S. 91-101; H. Stephen Harris Jr./YANG Kathy Lijun, China. Latest Developments in Anti-monopoly Law Legislation, in: Antitrust, Vol. 19 (2005), S. 89 ff. und Markus Hippe, Zum Entwurf eines chinesischen Antimonopolgesetzes (in diesem Heft).

Eigeninitiative gefragt ist, weil derzeit noch keine entsprechenden Programme existieren. Dem damit verbundenen Nachteil, dass kein formeller Abschluss erzielt werden kann, soll der vom Institut geplante Studiengang in Zukunft abhelfen. Eine Vorstellung der englischsprachigen LL.M.-Studiengänge zum chinesischen Recht, die derzeit außerhalb der VR China angeboten werden, sowie verschiedener Weiterbildungsmöglichkeiten in Deutschland komplettierten die Veranstaltung.¹³ In idealer Weise ergänzt wurden die Ausbildungshinweise durch den anschließenden Vortrag von *Lars Mesenbrink*, Göttingen, der über seine im Rahmen eines Auslandsstudienjahres an der Huazhong University of Science and Technology (Wuhan) gesammelten Erfahrungen berichtete.

Den Überblick über weitere Teile der chinesischen Rechtsordnung eröffnete *Prof. Dr. Frank Münzel*, Hamburg, mit einem Vortrag über „Zivilrechtskodifikation in China“. Den Ausgangspunkt bildete der noch in der Qingdynastie erarbeitete Entwurf eines Zivilrechts von 1911, der zwar nie in Kraft trat, aber praktisch doch zumindest durch den nach seinem Vorbild vom Obersten Gericht entwickelten „Zusammenfassenden Überblick über die Kernsätze der Entscheidungen des Obersten Gerichts“ Bedeutung erlangte. Von dort spannte *Münzel* den Bogen über den Entwurf aus dem Jahr 1925 und den seit 1929 sukzessive verkündeten Entwurf der Guomindang-Regierung, auf den das noch heute in Taiwan geltende Recht zurückgeht, bis hin zur derzeitigen Zivilrechtssetzung und zum aktuellen Sachenrechtsentwurf.¹⁴ Besondere Aufmerksamkeit galt der Verortung der jeweiligen Entwürfe in ihren ideologischen Hintergründen.

Um die gesamte Vorgeschichte ergänzt wurde *Münzels* Vortrag durch den Beitrag von Rechtsanwältin *WANG Qian*, Shandong Qingdao Law Firm, Qingdao, der „Die chinesische Rechtsentwicklung im Spiegel der einzelnen Dynastien“ zum Gegenstand hatte. Die Schilderung der einzelnen Epochen, vor allem der Konfrontation des Konfuzianismus mit dem Legalismus in der so genannten Frühlings- und Herbstperiode, der Zeit des Regierens durch Recht in der Qindynastie und der weiteren Prägung des chinesischen Rechtssystems durch die Gedanken des Konfuzianismus, sollte den Zuhörern die Gründe dafür offenlegen, weshalb es in

China im Gegensatz zu westlichen Rechtsordnungen kaum Ansätze zu einer „Herrschaft des Rechts“ gibt.

Eine Einführung in das „Chinesische Verfassungs- und Verwaltungsrecht“ gab *Björn Ahl* in einem weiteren Vortrag. *Ahl* widmete sich zunächst der vom Recht des Verfassungsstaats westlicher Prägung abweichenden Funktion des Rechts in China und wies dazu auf das Primat der Politik hin; er machte aber auch auf den allmählichen Funktionswandel des Rechts infolge der Politik der Reform und Öffnung aufmerksam. Die Grundrechte der chinesischen Verfassung und die Grundrechtsbindung der Gerichte wurden im Folgenden ebenso vorgestellt wie die Organisation und Aufgaben der einzelnen Staatsorgane. Im Bereich des Verwaltungsrechts lag der Schwerpunkt der Ausführungen auf den Handlungsformen der Verwaltung und der Kontrolle des Verwaltungshandelns seit Erlass des Verwaltungsprozessgesetzes von 1989 und des Gesetzes über den Verwaltungswiderspruch von 1999.¹⁵

Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll, Göttingen, referierte über „China und die WTO“ und vermittelte den Teilnehmern zunächst Grundkenntnisse über die WTO, deren institutionelle Struktur, Streitschlichtungsverfahren und rechtsstaatliche Komponenten, bevor er sich dem chinesischen WTO-Beitritt zuwandte.¹⁶ Seine besondere Aufmerksamkeit galt dem im Beitrittsprotokoll verankerten Ausbau der rechtsstaatlichen Gewährleistungen und des Rechts auf freien Handel. *Stoll* verlieh abschließend der Hoffnung Ausdruck, dass Chinas WTO-Mitgliedschaft einen Impuls für Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechtsentwicklung und Demokratisierung bewirken möge.

Vom „Krisenherd: Schutz des geistigen Eigentums“ berichtete schließlich *Inga Kayser*, Göttingen. In einem Überblick über das materiellrechtliche Schutzniveau geistigen Eigentums ging sie auf die Gesetzeslage seit Beginn der chinesischen Politik der Reform und Öffnung und die Entwicklung im Zuge des chinesischen WTO-Beitritts ein. Das eigentliche Augenmerk des Vortrags war aber auf die mangelnde Durchsetzbarkeit und Effektivität der materiell-rechtlichen Regelungen gerichtet. Anschauliche Beispiele aus der Praxis führten den Tagungsteilnehmern die weiterhin fortbestehende Kluft zwischen Recht und Rechtstatsächlichkeit vor Augen.

¹³ Weiterführende Hinweise bei *Björn Ahl/Thomas Jacob*, Einführung in das chinesische Recht. Erste Schritte und Ausbildungshinweise, in: JURA 2005, S. 829 f.

¹⁴ Siehe zum Ganzen näher zahlreiche Beiträge in dieser Zeitschrift, etwa *Mi Jian*, Zu einigen Problemen bei der gegenwärtigen Reform des chinesischen Zivilrechts, in: Newsletter der DCJV 2003, S. 1 ff.; *Frank Münzel*, Huainanzi und das Halbbblutrecht – Zum Entwurf eines Sachenrechtsgesetzes der VR China, in: ZChinR 2006, S. 1 ff.

¹⁵ Zu beiden Rechtsgebieten im Überblick auch *Björn Ahl/Thomas Jacob*, Einführung in das chinesische Recht. Erste Schritte und Ausbildungshinweise, in: JURA 2005, S. 825 ff.

¹⁶ Siehe dazu schon Fn. 5.

3. Fazit

Schon die große Zahl Studierender und weiterer Interessierter, die sich auf der Sommertagung einfand, vor allem aber die fruchtbaren Diskussionen im Anschluss an die Vorträge, während der Pausen und im Rahmen verschiedener Abendveranstaltungen haben deutlich gemacht, dass das Bedürfnis nach Informationen über die chinesische Rechtsordnung mit den in Deutschland derzeit existierenden Veranstaltungen noch nicht angemessen befriedigt werden kann. Es bleibt deshalb zu hoffen, dass die Tagung einen festen Platz in der Landschaft der deutschen Sommerschulen zum ausländischen Recht finden wird und vielleicht in Zukunft sogar über die Dauer von knapp einer Woche hinaus verlängert werden kann.